

E-Mail, Fax

Ihr Zeichen; Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefon, Name	Datum
	P 2106 A - 01.20 - 105.2		26. Feb. 2003

Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) vom 23. April 1986 in der im Bereich der neuen Bundesländer anzuwendenden Fassung; Folgerungen aus den Änderungen des Bemessungssatzes zum 1. Januar 2003 und zum 1. Januar 2004

Schreiben des Finanzministeriums vom 09.08.2000 - P 2106 A - 01.20 - 105.2 -

Im Anschluss an mein Schreiben vom 9. August 2000, mit dem ich die seit 1. August 2000 maßgebenden Höchstsätze bekannt gegeben hatte, teile ich nachfolgend die Beträge mit, die sich aufgrund der Anhebung des Bemessungssatzes von 90 v. H. auf 91 v. H. ab 1. Januar 2003 und auf 92,5 v. H. ab 1. Januar 2004 ergeben.

Danach sind die in Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien ausgewiesenen Höchstsätze durch die folgenden Höchstsätze zu ersetzen:

	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag in der Zeit vom	
		1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003	1. Januar 2004 an
a) Buchst. a	10,99 Euro	11,11 Euro	11,30 Euro
b) Buchst. b			
Doppelbuchst. aa	6,95 Euro	7,02 Euro	7,14 Euro
Doppelbuchst. bb	4,83 Euro	4,89 Euro	4,97 Euro

Für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Fachhochschulabschluss an Fachhochschulen betrug der Höchstsatz ab 1. Januar 2002 im Tarifgebiet Ost 8,10 Euro. Dieser Satz erhöht sich in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 auf 8,19 Euro und in der Zeit vom 1. Januar 2004 an auf 8,32 Euro.

Ich erinnere an die im Schreiben vom 31.01.1994 - P 2106 - 01:20 - 108.3 - getroffene Festlegung, die Höchstsätze nicht auszuschöpfen. Daher gelten die folgenden Sätze:

- a) wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen

bisher: 9,85 Euro

vom 01.01.2003 bis 31.12.2003: 9,96 Euro
ab 01.01.2004: 10,12 Euro

- b) wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (studentische Hilfskräfte) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen

bisher: 6,35 Euro

vom 01.01.2003 bis 31.12.2003: 6,42 Euro
ab 01.01.2004: 6,53 Euro

- c) wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (studentische Hilfskräfte) an Fachhochschulen

bisher: 4,60 Euro

vom 01.01.2003 bis 31.12.2003: 4,65 Euro
ab 01.01.2004: 4,73 Euro

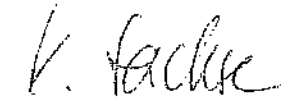
- d) wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung an Fachhochschulen

bisher: 6,95 Euro

vom 01.01.2003 bis 31.12.2003: 7,03 Euro
ab 01.01.2004: 7,14 Euro

Die Anwendung der Sätze kann nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Im Auftrag



Karin Sachse